

SV-Prot. 2

53113 Bonn, 14.03.1996  
Joachimstr. 1

P r o t o k o l l

über die 2. Sitzung der Satzungsversammlung  
bei der Bundesrechtsanwaltskammer  
vom 1. bis 3.2.1996  
in Bonn, Bristol Hotel

Vorsitz: RA Dr. Haas, Präsident der BRAK, Bremen  
Schriftführer: RA Muhr, Köln

**Anwesend:**

RAK beim BGH

RA Dr. Messer (1)  
RA Dr. Osterloh

RAK Bamberg

RA Röschert (1)  
RA Dr. Auffermann  
RA Böhnlein

RAK Berlin

RA Dr. Dombek (1)  
RAin Dr. Arndt  
RA Dr. Danckert  
RA Kärgel  
RAin Seip  
RA Dr. Yersin

RAK Brandenburg

RA Reimers (1)  
RA Lebelt

RAK Braunschweig

RA Dr. von Bülow (1)  
RA Uhde

RAK Bremen

RA Brieske  
RA Dr. Hübner

RAK Celle

RA Dr. Scharf (1)  
RA Dr. Berner  
RA Colshorn  
RAin Fishedick  
RA Dr. Stobbe

RAK Düsseldorf

RA Ulrich (1)  
RA Dr. Böhm  
RA Dr. Hartung  
RA Madert  
RA Dr. Maschmeier  
RA Pannen  
RA Dr. Thomas

RAK Frankfurt

RA Dr. Schmalz (1)  
RAin Becker-Rojczyk  
RA Dr. Hellwig  
RAin Heyn  
RA Knopp  
**RAin Dr. Pense**  
RA Dr. Schiedermaier  
RA Weigel

RAK Freiburg

RA Dr. Selbherr  
 RA Dr. Kleine-Cosack  
 RA Dr. Krieger

RAK Hamburg

RA Frhr. von Falkenhausen  
 RA Kury  
 RA Dr. Landry  
 RA Rameken  
 RA Rollenhagen

RAK Hamm

RA Kirchhof (1)  
 RA Cramer  
 RA Dieckhöfer  
 RA Dr. Eickhoff  
 RA Dr. Elsbernd  
 RA Dr. Finzel  
 RA Prof. Dr. Hartstang  
 RA Dr. Lühn  
 RAin Meichsner

RAK Karlsruhe

RA Zimmermann  
 RA Baas  
 RA Schweigert  
 RA Widder

RAK Kassel

RA Brämer (1)  
 RA Dr. Klippert

RAK Koblenz

RA JR Dr. Kern (1)  
 RA JR Dr. Eichele  
 RA JR Dr. Westenberger

RAK Köln

RA Dr. Privat (1)  
 RA Dr. van Bühren  
 RA Busse  
 RA Dr. Hirtz  
 RA Koch  
 RA Muhr  
 RA Thümmel

Benz

RAK Meckl.Vorpommern

RA Schümmann (1)  
 RA Peine

RAK München

RA Dr. Ernst (1)  
 RA Beck  
 RA Dietzel  
 RAin Heinicke  
 RA Dr. Hettinger  
 RA Kääb  
 RA Dr. Kempfer  
 RA Dr. Müller  
 RA Dr. Scheuer  
 RA Dr. Wrede

RAK Nürnberg

RA Dr. Bissel (1)  
 RA Link  
 RA Plötz  
 RA Weißenfels

RAK Oldenburg

RA Dr. Miedtank (1)  
 RA Kramer  
 RA Schwackenberg

RAK Saarbrücken

RA JR Dr. Müller (1)  
 RA Gelzleichter

RAK Sachsen

RA Schmidt (1)  
 RA Abtmeyer  
 RA Kappel  
 RA Maaß

RAK Sachsen-Anhalt

RA Dr. Sattler (1)  
 RA Dr. Brandt

RAK Schleswig

RA Schröder (1)  
 RA Prox  
 RA Dr. Schnoor  
 RA Dr. Weißleder

RAK Stuttgart

RA Ströbel (1)

RA

RA Dr. Schiefer

RA Dr. Wahle

RA Prof. Dr. Zuck

RAK Thüringen

RA Metz (1)

RA Stöckigt

RAK Zweibrücken

RA JR Dr. Weihrauch (1)

RA Klein

RAK Tübingen

RA Praefcke (1)

RA Erbe

RA Kilger

**Die Anwesenheit ergibt sich aus den beigefügten Anwesenheitslisten.**

(1) nicht stimmberechtigte Mitglieder

	1.2.1996	2.2.1996	3.2.1996
Beginn:	9.05 Uhr	9.05 Uhr	9.05 Uhr
Ende:	18.35 Uhr	18.45 Uhr	13.00 Uhr

Tagesordnung:

Seite

1.	Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	4
2.	Genehmigung der Tagesordnung	4
3.	Genehmigung des Protokolls der 1. Satzungsversammlung	4
4.	Organisationsfragen	4
5.	Bericht und Beschlußfassung über die Ergebnisse der Ausschußsitzungen	
5.1	Ausschuß 1 (Fachanwaltschaft und Fortbildung)	4
5.2	Ausschuß 2 (Werbung)	26
5.3	Ausschuß 3 (Fremdgeld, Gebühren, Honorar)	40
5.4	Ausschuß 4 (Allgemeine und Besondere Berufspflichten)	
5.5	Ausschuß 5 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)	
6.	Zeit und Ort der nächsten Sitzung	40
7.	Verschiedenes	

Donnerstag, den 1.2.1996

**Dr. Haas** begrüßt die Anwesenden und dankt dem Präsidenten sowie dem Vorstand des DAV für den bravourösen Parlamentarischen Abend in der Bonner Beethovenhalle, zu dem alle Mitglieder der 2. Satzungsversammlung eingeladen waren.

Als Gäste begrüßt er RA Huff, Redakteur der Frankfurter Allgemeine Zeitung, sowie Steuerberater Mittelsteiner, Mitglied des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer, die bereits ihre 5. Satzungsversammlung absolviert habe.

1. Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

---

Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur zweiten Satzungsversammlung erhebt sich kein Widerspruch. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit der Satzungsversammlung aufgrund der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird genehmigt.

3. Genehmigung des Protokolls der 1. Satzungsversammlung

**Dr. Haas** dankt dem Schriftführer und der Geschäftsführung für die Erstellung des Protokolls, das **einstimmig** genehmigt wird.

4. Organisationsfragen

Organisationsfragen werden erörtert.

5. Bericht und Beschlußfassung über die Ergebnisse der Ausschusssitzungen

---

5.1 Ausschuß 1 (Fachanwaltschaft und Fortbildung)

**Dr. Stobbe** berichtet, der Ausschuß Fachanwaltschaftsbezeichnung und Fortbildung habe am 8./9.12.1995 unter Zugrundelegung der Beschlüsse der 1. Satzungsversammlung vom 13.10.1995 den Entwurf

einer Fachanwaltsordnung (SV-Mat. 1/96) beraten und beschlossen. Gegenstand der Ausschußberatungen seien weiterhin Regelungen bezüglich der Angabe von Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten gewesen. Der Ausschuß müsse noch eine Verfahrensregelung für die Fachausschüsse erörtern.

§ 3 FAO-E sehe als Voraussetzung für die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine mindestens dreijährige ununterbrochene Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt vor. Kontrovers habe der Ausschuß die Regelung von § 4 Abs. 1 Satz 2 FAO-E diskutiert. Hinsichtlich der Anerkennung der Lehrgänge müsse berücksichtigt werden, daß der Kammervorstand diese nur einer oberflächlichen Prüfung unterziehen könne. Die Regelung habe auch Konsequenzen für § 6 Abs. 2 FAO-E. Wenn ein Lehrgang anerkannt sei, dann könne die erfolgreiche Teilnahme nicht mehr überprüft werden. Da der Lehrgangsteilnehmer die Wahl habe zwischen dem Lehrgang und abschließenden Klausuren oder einer Prüfung durch den Fachausschuß, folge daraus, daß die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang nicht mehr überprüft werden könne, selbst wenn beim Fachgespräch der Eindruck entstehe, der Prüfling beherrsche das Fachgebiet nicht. Nach dem Vorschlag des Ausschusses müsse die Gesamtdauer des Lehrgangs, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden, im Verwaltungsrecht 160 Zeitstunden und im Steuerrecht 210 Zeitstunden betragen. Der Entwurf entferne sich damit nicht so sehr von der bisherigen Regelung, jedoch von den Bochumer Empfehlungen. Er halte die vorgesehenen 210 Zeitstunden im Steuerrecht für überzogen. An der Universität Köln sehe der Zeitplan für das gesamte Bürgerliche Recht 360 Vorlesungsstunden, also ca. 300 Zeitstunden vor. Das Steuerberaterexamen sehe zwischen 150 bis 250 Stunden vor. Verlangt würden weiterhin 3 dreistündige Klausuren und nicht 5 fünfstündige Klausuren, wie dies der Entwurf vorsehe. Es solle nach seiner Auffassung mit dem Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung kein weiteres Staatsexamen abverlangt werden. Der Rechtsanwalt könne bereits auf 2 Staatsexamina und Praxiserfahrungen verweisen. Er halte deshalb die vorgeschlagene Stundenzahl didaktisch für nicht zu rechtfertigen.

Zu den vorgeschlagenen Fallzahlen im Arbeitsrecht und zur Frage des kollektiven Arbeitsrechts habe es Kritik gegeben. Er halte die durch den Ausschuß gefundene Formulierung für geglückt. Aus eigener Praxiserfahrung wisse er, daß es sehr schwer für junge Kollegen sei, überhaupt Fälle des kollektiven Arbeitsrechts zu erhalten. Kontroverse Diskussionen habe es weiterhin zu § 17 FAO-E gegeben. Hierzu verweise er auf die Anträge von RA Schwackenberg. Es stelle sich die Frage, ob von "Alten Hasen" auch der Nachweis theoretischer Kenntnisse verlangt werden könne. Er könne auch ohne eine Ausnahmeregelung leben. Seine Erfahrung sei, daß diese Kollegen ihre theoretischen Kenntnisse nachweisen können.

Gegebenenfalls müsse der Vorschlag des Ausschusses nachgebessert werden.

**Dr. Yersin** beantragt:

(1) Der vom Fachanwaltsausschuß vorgelegte Entwurf einer Fachanwaltsordnung wird abgelehnt.

(2) Es werden Fachanwaltsbezeichnungen "Zivilrecht/Allgemeinrecht" und "Handels- und Gesellschaftsrecht" eingeführt.

(3) Der Fachanwaltsausschuß wird beauftragt, einen neuen Entwurf einer Fachanwaltsordnung vorzulegen, der die Fachanwaltsbezeichnungen "Zivilrecht/Allgemeinrecht" und "Handels- und Gesellschaftsrecht" enthält und in dem die Zugangsvoraussetzungen für die Erlangung einer Fachanwaltsbezeichnung gegenüber dem vorgelegten Entwurf erheblich erleichtert werden, insbesondere durch Halbierung der Fallzahlen und Fortfall mehrwöchiger Intensivlehrgänge mit Leistungskontrolle. An deren Stelle soll neben den Nachweis von Fallzahlen die Vorlage von Fortbildungsnachweisen und ein Zulassungsgespräch bei den Rechtsanwaltskammern/Fachanwaltsausschüssen treten.

(4) Einzelabstimmung wird beantragt.

Zur Begründung führt **Dr. Yersin** aus, der Ausschuß sei seiner Aufgabe nicht gerecht geworden, eine Fachanwaltsordnung vorzulegen, nach der möglichst viele Anwälte Fachanwälte werden können. Die Diskussion müsse nachgeholt werden, ob es eine Fachanwaltschaft für eine interessierte Minderheit oder eine maßvolle Fachanwaltschaft für eine Mehrheit geben solle. In Anlehnung an den Facharzt für Allgemeinmedizin müsse ein Fachanwalt für Zivil- oder Handelsrecht geschaffen werden. Die geltende Regelung diene vor allem dem Interesse der Großkanzleien, nicht aber den kleinen Kanzleien und damit der Mehrheit der Anwälte. Eine Spezialisierung sei richtig. Die Mehrheit der Anwaltschaft dürfe damit aber nicht für unqualifiziert erklärt werden. Seiner Auffassung nach würden viele Kollegen die Fallzahlen innerhalb von 3 Jahren nicht vorlegen können. Auch die mehrwöchigen Kurse seien ein erhebliches Hindernis, zudem kostenträchtig. Von dem Fachanwalt solle nicht ein 3. Staatsexamen verlangt werden. Nehme man die Prüfung zum Anwaltsnotar hinzu, müsse der Anwalt dann vier Prüfungen bestehen. Das 1. und 2. Staatsexamen, die Notar- und Fachanwaltsprüfungen. Er plädiere für eine Senkung der Fallzahlen und ein Absehen von den mehrwöchigen Kursen. Es solle ausreichen, den Nachweis der Fortbildung durch die Teilnahme an Fortbildungskursen und ein Prüfungsgespräch erbringen zu können.

In der folgenden Generalaussprache werden gegen die Anträge von **Dr. Yersin** folgende Argumente vorgetragen:

- § 43 c BRAO setze für den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung besondere Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, also überdurchschnittliche Leistungen, voraus.
- Es solle kein Fachanwalt mit minderer Qualität geschaffen werden. Nicht jeder Anwalt könne Fachanwalt werden. Dies diene nicht der Transparenz für die Mandanten. Es schade auch dem Ruf der Anwaltschaft.
- Die 1. Satzungsversammlung habe nicht ein geringeres Niveau, sondern Erleichterungen für den Erwerb der Fachanwaltschaften beschlossen. Besondere Kenntnisse, also überdurchschnittliche Leistungen müßten bestehen. Eine Grundsatzdiskussion könne nicht erneut geführt werden.
- Eine Abgrenzung zu der Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten müsse bestehen, da auch auf dem Gebiet der Fachanwaltschaften mit der Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten geworben werden könne. Es bedürfe eines Systems, das eine Abgrenzung definiert. Die Qualität der Fachanwaltsausbildung müsse deshalb deutlich höher sein.
- Der Vergleich mit dem Facharzt für Allgemeinmedizin könne nicht herangezogen werden, da die Qualität der Ausbildung zum Facharzt besonders hoch anzusetzen sei.

#### Anerkennung von Lehrgängen

Gegen die Anerkennung der Lehrgänge durch die für den Antragsteller zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FAO-E) wird vorgetragen:

- Die Anerkennung sei eine Aufgabe, die von den Kammern aufgrund des Arbeitsaufwandes nicht gelöst werden könne.
- Die inhaltliche Ausgestaltung der Lehrgänge könne nicht umfassend geprüft werden.
- Es stelle sich auch die Frage, wie der Kammervorstand in der Praxis vorgehen solle, wenn die Qualität der Kurse sich in dem Zeitraum der Ausbildung ändere.
- Es bestehe die Gefahr der Anerkennung der Lehrgänge auf zu geringem Qualitätsniveau.
- Die Kontrolle, ob die theoretischen Kenntnisse im Einzelfall vorlägen, müsse bei der prüfenden Kammer liegen.
- Der Kammervorstand müsse vor Schadensersatzansprüchen geschützt werden. Bei Ablehnungen bestehe die Gefahr einer Vielzahl von Prozessen, zumal es einen großen Markt an Anbietern gebe bzw. geben werde.
- Die Anerkennung durch die Kammern bedeute den Erlaß eines begünstigenden Verwaltungsaktes. Die Versagung der Anerkennung verstoße gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit. Eine Versa-



gung unterliege verfassungsrechtlichen Bedenken. Hierfür bestehe jedoch keine Rechtsgrundlage.

- Eine Anerkennung könne nicht durch die Kammern, sondern müsse durch die Kräfte des freien Marktes erfolgen. Es sei das Risiko der Teilnehmer, ob ein Lehrgang qualifiziert ausbilde. Auf diese Weise werde der Markt reguliert.

Eine vermittelnde Auffassung tritt ein für ein bundeseinheitliches Anerkennungsverfahren, das z. B. ein bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelter zentraler Ausschuß durchführen könne.

### "Alte Hasen"

Gegen eine Ausnahmeregelung zugunsten "Alter Hasen" (§ 17 FAO-E) wird vorgetragen, daß § 4 Abs. 1 und Abs. 4 FAO-E bereits hinreichende Ausnahmeregelungen vorsehe. Auch sogenannte "Alte Hasen" müßten besondere praktische und theoretische Erfahrungen nachweisen können. Das theoretische Wissen müsse deshalb auch in einem Fachgespräch überprüft werden können. Eine Sonderregelung sei auch bezüglich der Teilnahme von Lehrgängen abzulehnen. Dies gebiete insgesamt schon der Grundsatz der Gleichbehandlung. Weiterhin wird vorgetragen, daß auf einem Fachgebiet die Gefahr einer Überspezialisierung bestehe. Dies gelte gerade für "Alte Hasen". Es müsse aber ein breiter Kenntnisstand auf einem Fachgebiet verlangt werden. Dieser Auffassung wird entgegengehalten, daß der Anwalt, der bereits 20 bis 30 Jahre auf einem Gebiet tätig war, auf diesem Gebiet auch Kenntnisse haben müsse. Die Gefahr einer Flut von Anträgen durch "Alte Hasen" werde nicht gesehen.

### Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse

Diskutiert wird darüber hinaus auch, ob der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse allein durch ein Prüfungsgespräch erfolgen solle. Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß die Ausschüsse und Kammervorstände mit der Abnahme von Prüfungsgesprächen überlastet seien. Dem wird entgegengehalten, daß kleinere Kammern gemeinsame Ausschüsse bilden können.

### Fallzahlen

Zu den Fallzahlen wird vorgetragen, daß diese zu gering seien. Wer eine hohe Fallzahl nicht vorweisen könne, habe auch keine praktischen Kenntnisse.

### Fortbildungspflicht

Es wird weiterhin die Forderung erhoben, eine besondere Fortbildungsverpflichtung für die Fachanwaltschaften nicht zu regeln. Die Fortbildung erfolge in der Regel durch die Arbeit in der

anwaltlichen Praxis. Zudem biete der Markt z.Zt. keine speziellen Fortbildungen für Fachanwälte. Ob hier überhaupt ein Markt entstehe, sei fraglich, da dieser Markt klein und die Veranstaltungen zu teuer seien. Wenn überhaupt, dann müsse eine Fortbildung ortsgebunden, erschwinglich und ohne großen Zeitaufwand möglich sein.

Nach Abschluß der Generalaussprache zu dem Entwurf einer FAO wird die Sitzung von 10.50 Uhr bis 11.15 Uhr unterbrochen.

### **Dr. Yersin**

(1) Der vom Fachanwaltsausschuß vorgelegte Entwurf einer Fachanwaltsordnung wird abgelehnt. (**abgelehnt:** mehrheitlich, 2 Stimmen dafür, 1 Enthaltung)

(2) Es werden die Fachanwaltsbezeichnungen "Zivilrecht/Allgemeinrecht" und "Handels- und Gesellschaftsrecht" eingeführt. (**abgelehnt:** mehrheitlich, 1 Stimme dafür, keine Enthaltungen)

Sodann modifiziert **Dr. Yersin** seinen Antrag zu 3 wie folgt:

(3) Der Fachanwaltsausschuß wird beauftragt, einen neuen Entwurf einer Fachanwaltsordnung vorzulegen, in dem die Zugangsvoraussetzungen für die Erlangung einer Fachanwaltsbezeichnung gegenüber dem vorgelegten Entwurf erheblich erleichtert werden, insbesondere durch Halbierung der Fallzahlen und Fortfall mehrwöchiger Intensivlehrgänge mit Leistungskontrolle. An deren Stelle soll neben den Nachweis von Fallzahlen die Vorlage von Fortbildungsnachweisen und ein Zulassungsgespräch bei den Rechtsanwaltskammern/Fachanwaltsausschüssen treten. (**abgelehnt:** mehrheitlich, 2 Stimmen dafür, keine Enthaltungen)

Der durch den Ausschuß Fachanwaltschaftsbezeichnungen und Fortbildung vorgelegte Entwurf einer Fachanwaltsordnung wird sodann wie folgt beraten und beschlossen:

#### Zu § 17 (SV-Mat. 1/96, S. 9)

§ 17 soll ersatzlos gestrichen werden.  
(**angenommen:** mehrheitlich, 17 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

#### Zu § 1 (SV-Mat. 1/96, S. 1)

Außer den in § 43 c BRAO genannten Fachanwaltschaften bestehen weitere Fachanwaltschaften für Familien- und Strafrecht.

(**angenommen:** mehrheitlich, 1 Gegenstimme, keine Enthaltungen)

Zu § 2 (SV-Mat. 1/96, S. 1)

(1) Voraussetzungen für die Führung einer Fachanwaltschaftsbezeichnung sind

- besondere theoretische Kenntnisse
- besondere praktische Erfahrungen.

(2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Fachgebiets umfassen.

(**angenommen:** mehrheitlich, 1 Gegenstimme, keine Enthaltungen)

Zu § 3 (SV-Mat. 1/96, S. 1)

Der Antrag von **RAIN Seip**, zu § 3 FAO-E erst in Zusammenhang mit der Regelung der Kriterien und Fortbildungspflicht bei der Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten abzustimmen, wird **abgelehnt**. (mehrheitlich, 3 Stimmen dafür, 4 Enthaltungen)

Voraussetzung für die Führung einer Fachanwaltschaftsbezeichnung ist eine unmittelbar vor Antragstellung mindestens dreijährige ununterbrochene Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt. (**angenommen:** mehrheitlich, 8 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

Zu § 4 (SV-Mat. 1/96, S. 2)

Auf Antrag wird die Beratung und Beschlußfassung zu § 4 auf den Nachmittag vertagt, um den Mitgliedern der Versammlung Gelegenheit zu geben, schriftlich formulierte Änderungsanträge vorzulegen. (**angenommen:** 48 Stimmen dafür)

Zu § 14 (SV-Mat. 1/96, S. 8)

Diskutiert wird, ob die Fortbildung in der Satzung geregelt werden soll. Vertreten wird die Auffassung, es bei der gesetzlichen Regelung zu belassen. Zur Frage der Dauer der Fortbildung wird teilweise die Auffassung vertreten, 10 Zeitstunden seien zu viel, 7 Zeitstunden würden ausreichen. Andererseits wird die Auffassung vertreten, 10 Zeitstunden seien eine Mindestzahl.

Der Rechtsanwalt muß auf dem Gebiet, in dem er eine Fachanwaltsbezeichnung führt, jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung zum Fachgebiet als Dozent oder Hörer teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der Kammer unaufgefordert nachzuweisen.

(**angenommen:** mehrheitlich, 15 Stimmen dagegen, 4 Enthaltungen)

Zu § 15 (SV-Mat. 1/96, S. 8/9)

(1) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis ist der Vorstand der Kammer, welcher der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.

(2) Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.

(**angenommen:** mehrheitlich, 2 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen)

**Dr. Ernst** beantragt einen zusätzlichen Absatz in § 15 einzufügen:

Erfüllt der Fachanwalt die in § 14 festgelegten Verpflichtungen in zwei aufeinander folgenden Jahren trotz Mahnung durch die Kammer nicht oder nicht vollständig, so ist die Erlaubnis zu widerrufen.

(**abgelehnt:** einstimmig)

**RA Weigel**

In § 15 wird ein neuer Absatz eingefügt, der den Wortlaut von § 43 c Abs. 4 BRAO übernimmt.

(**abgelehnt:** mehrheitlich, 10 Stimmen dafür, 3 Enthaltungen)

Zu § 16 (SV-Mat. 1/96, S. 9)

Für andere Personen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, gelten die §§ 1 bis 8, 10 bis 16 entsprechend; soweit § 11 des Steuerberatungsgesetzes anzuwenden ist, gilt auch § 9 entsprechend. Der Vorschlag wird vorbehaltlich der Bezeichnung der aufgeführten Paragraphen **angenommen**. (mehrheitlich, 3 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen)

Zu § 8 (SV-Mat. 1/96, S. 5/6) - Verwaltungsrecht -

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

(1) besondere Kenntnisse in den Bereichen

- a) allgemeines Verwaltungsrecht,
- b) Verfahrensrecht,
- c) Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung.

(2) Besondere Kenntnisse in zwei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts, von denen einer aus folgenden Gebieten gewählt sein muß:

- a) öffentliches Baurecht,
  - b) kommunales Abgabenrecht,
  - c) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
  - d) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht).
- (**angenommen**: mehrheitlich, keine Gegenstimme, 3 Enthaltungen).

Zu § 9 (SV-Mat. 1/96, S. 6) - Steuerrecht -

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses,
2. Allgemeines Abgabenrecht einschließlich Bewertungs- und Verfahrensrecht,
3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht auf folgenden Gebieten:

- a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
  - b) Vermögensteuerrecht,
  - c) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht,
  - d) Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht,
4. Grundzüge des Verbrauchsteuer-, Außensteuer- und des Steuerstrafrechts.

(**angenommen**: mehrheitlich, keine Gegenstimme, 1 Enthaltung)

Zu § 10 (SV-Mat. 1/96, S. 6/7) - Arbeitsrecht -

Vertreten wird die Auffassung, daß zum Nachweis der besonderen Kenntnisse im kollektiven Arbeitsrecht auch das Personalvertretungsrecht berücksichtigt werden müsse. Einerseits wird dem zugestimmt, andererseits wird hervorgehoben, daß der Ausschuß das öffentliche Dienstrecht bewußt aus dem Katalog herausgelassen habe, da allenfalls Grundkenntnisse verlangt werden sollten. Die vorgeschlagene Regelung sei deshalb praktikabel.

Der Vorsitzende läßt zunächst über den Entwurf des Ausschusses 1 abstimmen.

Für das Fachgebiet Arbeitsrechts sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Individualarbeitsrecht (Abschluß und Änderung des Arbeits- und Berufsbildungsvertrages, Inhalt und Beendigung des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz, Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung, Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen, Grundzüge des Arbeitsförderungsgesetzes und des Sozialversicherungsrechts),
2. Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht, Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts),
3. Verfahrensrecht  
(**angenommen:** mehrheitlich, eine Gegenstimme, 4 Enthaltungen)

Der Antrag von **Dr. Kempter**, in § 10 Nr. 2 nach dem Wort Betriebsverfassungsrecht die Worte "Personalvertretungsrecht und" einzufügen, wird **angenommen**. (mehrheitlich, 9 Gegenstimmen, 6 Enthaltungen)

Die Sitzung wird von 13.10 Uhr bis 14.30 Uhr unterbrochen.

Zu § 11 (SV-Mat. 1/96, S. 7) - Sozialrecht -**RA Kääb**

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht.
3. (entfällt, da in Nr. 1 enthalten)

(**angenommen**: mehrheitlich, 19 Gegenstimmen, 8 Enthaltungen)

2. Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung); Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden und Recht des Familienlastenausgleichs, Recht der Eingliederung Behinderter, Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht.  
(**angenommen**: mehrheitlich)

Zu § 12 (SV-Mat. 1/96, S. 7) - Familienrecht -

Kritisiert wird die Formulierung "unter Einschluß der notwendigen Kenntnisse". Diese Formulierung werde bei den Vorschriften für die anderen Fachgebiete nicht benutzt. Außerdem wird diskutiert, ob die Worte "Grundzüge der Mediation" gestrichen werden soll. Als Argumente für eine Streichung werden angeführt, daß es noch keine qualifizierten Prüfer gebe. Auch gebe es keine gesetzliche Grundlage. Andererseits wird die Bedeutung der Mediation für die Zukunft hervorgehoben. Im übrigen müsse dieses Tätigkeitsfeld für die Anwaltschaft belegt werden.

Der Ausschuß schließt sich dem Antrag von **RA Koch** an, Nr.1 wie folgt zu formulieren:

Für das Fachgebiet Familienrecht sind nachzuweisen besondere Kenntnisse in den Bereichen  
1. materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluß familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial- und Steuerrecht, des Rechts der nichtehelichen Lebensgemeinschaft (**angenommen**: mehrheitlich, 1 Gegenstimme)

2. familienrechtliches Verfahrens- und Kostenrecht  
(**angenommen**: mehrheitlich, 1 Enthaltung)

**3. internationales Privatrecht im Familienrecht (angenommen**: mehrheitlich)

**RAin Becker-Rojczyk** beantragt, über die von RA Weißenfels beantragte folgende Ziff. 5 vor Ziff. 4 abzustimmen.

5. Grundkenntnisse über Familienstrukturen und Konfliktverlauf (**abgelehnt**: mehrheitlich, 17 Stimmen dafür, 13 Enthaltungen)

**RA Koch** beantragt, Ziff. 4 wie folgt zu formulieren:

Theorie und Praxis familienrechtlicher Mandatsbearbeitung und Vertragsgestaltung. (**angenommen**: mehrheitlich, 6 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

Es wird beantragt,

Ziff. 4 durch die Worte "Grundzüge der Mediation" zu ergänzen. (**abgelehnt**: 43 Stimmen dagegen, 33 Stimmen dafür, 3 Enthaltungen)

Zu § 13 (SV-Mat. 1/96, S. 8) - Strafrecht -

Diskutiert wird, was unter Berufsrechte und -pflichten in Ziff. 3 zu verstehen ist. Die einen verstehen darunter Kenntnisse des Anwaltsgerichtsverfahrens, andere dagegen besondere Kenntnisse der Berufsrechte. Gemeint sind jedoch die Berufsrechte anderer Berufsgruppen.

Der Antrag von **RAin Seip**, § 13 an den Ausschuß zurückzuverweisen wird mit überwiegender Mehrheit **abgelehnt** (3 Stimmen dafür).

Der Vorsitzende der Satzungsversammlung läßt über den Vorschlag von **RAin Heinicke** abstimmen:

Für das Fachgebiet Strafrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Gebieten

1. der Methodik und des Rechts der Strafverteidigung (**angenommen**: mehrheitlich, 7 Gegenstimmen, 11 Enthaltungen) und Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften (**angenommen**: mehrheitlich, 6 Gegenstimmen, 11 Enthaltungen)

2. des materiellen Strafrechts einschließlich der Grundzüge des Betäubungsmittelstrafrechts, des Verkehrsstrafrechts, des Wirtschafts- und des Steuerstrafrechts (**angenommen**: mehrheitlich, 2 Enthaltungen)

Nach eingehender Diskussion wird der Antrag von **Dr. Hirtz** die Worte "und berufliche Disziplinarrechte" zu Ziff. 2 hinzuzufügen, mehrheitlich **abgelehnt** (5 Stimmen dafür, 4 Enthaltungen).

3. des Strafverfahrensrechts einschließlich der Grundzüge des Jugendstrafverfahrens, des Ordnungswidrigkeitenverfahrens sowie des Strafvollstreckungs- und



Strafvollzugsrechts (**angenommen**: mehrheitlich, 2 Enthaltungen).

Zu § 4 (SV-Mat. 1/96, S. 2)

(1) Zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse ist in der Regel die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang notwendig, der alle relevanten Bereiche des Fachgebietes umfaßt. (**angenommen**: mehrheitlich, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung).

Der Antrag von **RA Busse**, § 4 Abs. 1 Satz 2 des **Ausschußvorschlages zu streichen, wird mehrheitlich angenommen** (1 Gegenstimme).

Die Satzungsversammlung diskutiert über die Gesamtdauer des Lehrgangs, insbesondere ob 120 Zeitstunden genügen. Folgende Argumente werden vorgetragen:

- Im Hinblick auf die bereits angebotenen Kurse zum Fachanwalt, die bis zu 210 Stunden vorsehen, werde vor einer Kürzung auf 120 Stunden gewarnt;
  - die Bochumer Empfehlungen sähen für den Fachanwalt für Steuerrecht eine Kursdauer von 240 Stunden vor;
  - Fachanwälte für Steuerrecht und Sozialrecht müßten umfangreiche fachfremde Gebiete erlernen; 120 Stunden reichten zur Vermittlung dieser Kenntnisse nicht aus;
  - der Wettbewerb mit anderen Berufsgruppen könne nur durch Qualität gewonnen werden;
  - diesem letzten Argument wird entgegengehalten, daß der Fachanwalt für Steuerrecht unterhalb des Steuerberaters angesiedelt sei; dieses könne nicht durch Anhebung der Ansprüche geändert werden.
- Vermittelnd wird vorgeschlagen, daß die 120 Stunden nicht die Leistungskontrolle umfassen sollen.

Der Antrag zur Geschäftsordnung von **RA Weigel**, zunächst darüber abzustimmen, daß die Kursdauer eine Mindestgesamstundenzahl beträgt, sodann gestaffelt für die Fachbereiche abzustimmen, wird mit großer Mehrheit **angenommen**.

Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 160 Stunden betragen (**abgelehnt**: mehrheitlich, 8 Gegenstimmen).

Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Stunden betragen (**angenommen**: große Mehrheit).

Im Steuerrecht 210 Zeitstunden betragen (**abgelehnt**: mehrheitlich, 15 Gegenstimmen)

Im Steuerrecht 160 Zeitstunden betragen. (40 Stimmen dafür, 31 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen).

Im Anschluß an diese Abstimmung ergibt sich eine Diskussion, ob die einfache Mehrheit für die Annahme der Anträge genügt. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich hier nur um eine Vorabstimmung und nicht um die endgültige Abstimmung handelt, für die nur eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sei. Allerdings könnten Komplikationen vermieden werden, wenn von Beginn an die gleichen Mehrheitsverhältnisse wie bei der Endabstimmung verlangt würden.

**RA Brieske** beantragt eine erneute namentliche Abstimmung und legt zur Unterstützung Unterschriften von 10 stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung vor.

Für den Antrag "mindestens 160 Zeitstunden im Steuerrecht" stimmen 42 Mitglieder. (**Für**: 42 Ja-Stimmen = Böhnlein, Arndt, Uhde, Brieske, Dr. Hübner, Dr. Berner, Dr. Colshorn, Madert, Dr. Thomas, Weigel, Dr. Krieger, Dr. Frhr. von Falkenhausen, Kury, Dr. Landry, Rameken, Rollenhagen, Cramer, Dr. Eickhoff, Dr. Finzel, Meichsner, Schweigert, JR Dr. Eichele, JR Dr. Westenberger, Muhr, Peine, Beck, Heinicke, Dr. Hettinger, Kääb, Dr. Kempfer, Dr. Müller, Dr. Scheuer, Dr. Wrede, Link, Plötz, Kramer, Gelsleichter, Abtmeyer, Kappel, Prox, Benz, Erbe;

**Gegen** = 35 Dr. Auffermann, Kärgel, Seip, Dr. Yersin, Dr. Osterloh, Lebelt, Fishedick, Dr. Stobbe, Dr. Böhm, Dr. Hartung, Dr. Maschmeier, Pannen, Dr. Hellwig, Knopp, Dr. Pense, Dr. Kleine-Cosack, Dr. Elsbernd, Dr. Lühn, Widder, Dr. Klippert, Dr. van Bühren, Busse, Dr. Hirtz, Koch, Dr. Thümmel, Dietzel, Weißenfels, Schwackenberg, Dr. Brandt, Dr. Schnoor, Dr. Schiefer, Dr. Wahle, Dr. Stöckigt, Kilger, Klein;

3 **Enthaltungen** = Heyn, Becker Rojczek, Dr. Weißleder).

Der Vorsitzende stellt fest, daß die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 191 d Abs. 3 BRAO) nicht vorliegt.

**Dr. Hellwig** weist für die Zukunft darauf hin, daß Abstimmungen nur wiederholt werden können, wenn sachliche Zweifel bestehen; die namentliche Abstimmung müsse vor der Abstimmung über einen Antrag beantragt werden. Der Vorsitzende der Versammlung stimmt ihm zu. Im vorliegenden Fall habe jedoch das Votum der Versammlung vorgelegen.

Im Steuerrecht 140 Zeitstunden wird **abgelehnt** (37 Stimmen dafür, 29 Stimmen dagegen, 5 Enthaltungen)

Der Vorsitzende stellt fest, daß die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 191 d Abs. 3 BRAO) nicht vorliegt und es bei der einheitlichen Regelung 120 Stunden, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, verbleibt.

Hinsichtlich Abs. 2 werden folgende Anträge gestellt:

**RAin Heyn**

Weist ein RA/RAin nach, daß er/sie innerhalb der letzten drei Jahre die Voraussetzungen des § 5 in doppeltem Maße erfüllt hat, so gelten die besonderen theoretischen Kenntnisse als nachgewiesen. (**abgelehnt**: mehrheitlich, 6 Stimmen dafür)

**RAin Seip**

Weist ein RA/RAin binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung nach, daß er/sie innerhalb der letzten drei Jahre von Inkrafttreten der Satzung die Voraussetzungen des § 5 in doppeltem Maße erfüllt hat, so gelten die besonderen theoretischen Kenntnisse als nachgewiesen. (**abgelehnt**: mehrheitlich, 14 Stimmen dafür)

Nach eingehender Diskussion über die Zeitspanne zwischen Lehrgangsbeginn bzw. -ende und der Antragstellung wird der Antrag von **Dr. Maschmeier**

(2) Der Lehrgangsbeginn soll nicht länger als vier Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt er länger als vier Jahre zurück, ist eine zwischenzeitliche Fortbildung - in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen - nachzuweisen.

mit 47 Stimmen **angenommen**.

Eine Ergänzung im Sinne des Vorschlags des Ausschusses ("bzw. zwei Jahre") wird **abgelehnt** (37 Stimmen dagegen, 31 Stimmen dafür).

Der Antrag von **RA Busse**, § 4 Abs. 3 ersatzlos zu streichen, wird mit großer Mehrheit **angenommen** (3 Gegenstimmen).

(3) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. (**angenommen**: mehrheitlich, 4 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen)

Zu § 5 (SV-Mat. 1/96 S. 2/3)

Diskutiert wird, ob diese Regelung auch für Syndikusanwälte gilt. Es wird auf zwei neuere BGH-Entscheidungen hingewiesen, demzufolge auch Syndikusanwälte Fachanwaltsbezeichnungen erwerben können. Es wird die Auffassung vertreten, daß dieses auch weiterhin der Rechtsprechung überlassen werden sollte, da unnötige Problemstellungen vermieden werden sollten.

Zu § 5a (SV-Mat. 1/96, S. 3)

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen gilt in der Regel als erworben, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat:

a) Verwaltungsrecht 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Von den 80 Fällen aus dem besonderen Verwaltungsrecht müssen sich mindestens 60 auf drei verschiedene, in § 8 Abs. 2 aufgeführte Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen.  
(**angenommen**: mehrheitlich, 2 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

Der weitergehende Antrag von **RA Weigel**,

Verwaltungsrecht 80 Fälle, davon mindestens je 10 aus jedem der drei Bereiche, wird **abgelehnt** (mehrheitlich, 30 Gegenstimmen).

Zu § 5 b (SV-Mat. 1/96, S. 3)

Bezüglich des Steuerrechts wird über die Anzahl der erforderlichen Fälle diskutiert. Es wird die Auffassung vertreten, daß 50 Fälle nicht genügten. Schon aus Gleichbehandlungsgründen müsse der Bewerber nachweisen, daß er 80 Fälle mit steuerrechtlichem

Bezug bearbeitet habe. Diesem wird entgegengehalten, daß es in ländlichen Gegenden oft nicht möglich sei, mehr als 50 Fälle mit steuerrechtlichem Bezug im Zeitraum von 3 Jahren zu haben.

b) Steuerrecht 80 Fälle aus allen in § 9 genannten Gebieten. Dabei müssen mindestens drei der in § 9 Ziff. 3 genannten Steuerarten erfaßt sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- und Klageverfahren) sein.  
(**abgelehnt**: mehrheitlich, 10 Stimmen dafür);

Ausschußvorschlag:

b) Steuerrecht 50 Fälle aus allen in § 9 genannten Gebieten. Dabei müssen mindestens drei der in § 9 Ziff. 3 genannten Steuerarten erfaßt sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.  
(**angenommen**: mehrheitlich)

Ende der Sitzung: 18.30 Uhr.

Freitag, den 2.2.1996

5.1        Ausschuß 1 (Fachanwaltschaft und Fortbildung)  
- Fortsetzung -

---

**Dr. Hübner**: Er habe nach dem gestern praktizierten Wahlverfahren Bedenken hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Abstimmungsverfahrens. In der Diskussion wird auch vorgetragen, daß schon in der ersten Abstimmungsphase eine qualifizierte Mehrheit vorliegen müsse. Wo eine qualifizierte Mehrheit im Abstimmungsverhalten schon jetzt vorhanden sei, solle dies im Protokoll aufgeführt.

Unter Berufung auf **Dr. Hübner** beantragt **RA Ströbel**:

Eine einfache Mehrheit genügt in der zweiten Lesung.  
(**angenommen**: 50 Zustimmungen, 23 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen.)

**Dr. Haas** stellt fest, daß die 2. Satzungsversammlung am 2.2.1996 mit 75 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig ist.

**RA Madert**

Die Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmen soll ausschlaggebend sein. Enthaltungen sollen nicht mitgezählt wer-

den. (**abgelehnt:** 30 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen.)

Der zunächst gestellte Antrag, das Wahlverfahren auf die gestrigen Beschlüsse zu übertragen, wird wieder zurückgezogen.

Zu § 5c (SV-Mat. 1/96, S. 3)

c) Arbeitsrecht 100 Fälle aus den in § 10 Ziff. 1 und 2 bestimmten Bereichen, davon die Hälfte gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlußverfahren sind nicht erforderlich.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

Zu § 5d (SV-Mat. 1/96, S. 3)

d) Sozialrecht 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Abs. 2 bestimmten Bereiche, davon mindestens 1/3 gerichtliche Verfahren.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit, 1 Nein-Stimme)

Zu § 5e (SV-Mat. 1/96, S. 3)

Vorgetragen wird, daß der Ausschuß 120 Fälle als Maß festlegen wolle. Das sei zu wenig. Eine informelle Rundfrage bei im Familienrecht tätigen Anwälten habe ergeben, daß in drei Jahren durchschnittlich ca. 500 Eingänge zu verzeichnen seien.

Teilweise wird diese Zahl als viel zu hoch angesehen. Andererseits wird vorgeschlagen, 180 Fälle im Familienrecht zu fordern. Die Gewichtung zu anderen Fachanwaltsbezeichnungen sei falsch.

Die Gegenmeinung vertritt die Ansicht, daß die vom Ausschuß vorgeschlagenen 120 Fälle ausreichend seien, da die Fallzahlen dem Nachweis praktischer Erfahrungen dienen. Es könne nicht auf die absoluten Zahlen ankommen. 120 Fälle seien oberstes Maß.

**Dr. Haas** läßt über den Vorschlag des Fachausschusses 1 zu § 5e in Verbindung mit dem Antrag von **Rain Becker-Rojczyk** abstimmen:

e) Familienrecht 180 Fälle. Mindestens die Hälfte der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; (**abgelehnt:** mit großer Mehrheit bei 12 Ja-Stimmen).

Sodann wird über den Vorschlag des Ausschusses abgestimmt:

e) Familienrecht 120 Fälle. Mindestens die Hälfte der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; (**angenommen:** mit großer Mehrheit, 5 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen).

Danach wird über den zweiten Halbsatz des Vorschlages des **Fachausschusses 1 abgestimmt in Verbindung mit dem Antrag von RA Praefcke:**

dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiliger Anordnung im Sinne des § 630 ZPO doppelt. (**angenommen:** mit 34 Ja-Stimmen 33 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen).

Zu § 5f (SV-Mat. 1/96, S. 3)

Die Versammlung diskutiert über den Vorschlag des Fachausschusses 1, der 60 Fälle in drei Jahren fordert.

Teilweise wird vorgeschlagen, 100 Fälle zu fordern. Außerdem sei unklar, was mit "40 Hauptverhandlungstagen vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht" gemeint sei. Wirtschaftsverfahren könnten unter Umständen 180 Tage dauern, wären aber nur "ein" Fall. Daneben könnten fast keine weiteren Fälle im Jahr vertreten werden. Bei solch langer Verfahrensdauer könne die geforderte Anzahl nicht erbracht werden. Außerdem wird angeregt, eine Konkretisierung vorzunehmen (z.B. Einstellungen).

Antrag **RA Kury:**

Strafrecht 100 Fälle, davon 70 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht. (**abgelehnt:** mit großer Mehrheit)

**Alsdann:**

Strafrecht 100 Fälle, davon 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht. (**abgelehnt:** mehrheitlich)

Strafrecht 60 Fälle, davon 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht. (**angenommen:** mit großer Mehrheit, 7 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Zu § 5, Schlußsatz (SV-Mat. 1/96, S. 3)

Die Versammlung diskutiert darüber, ob der vom Ausschuß vorgeschlagene Teil der Formulierung "... zugunsten des Antragstel-

lers" erhalten bleiben sollte. Es bestehe die Gefahr einer bundesweit unterschiedlichen Behandlung. Eine Streichung wird angeregt.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, wenn der Ausschuß etwas zuungunsten des Antragstellers bewerten dürfe, könne dieser vor Einreichung seiner Unterlagen noch nicht sicher sein, die Fallzahlgrenze überhaupt erreicht zu haben. Diese Unsicherheit könne nicht festgeschrieben werden. Außerdem bleibe eine Vertretung durch mehrere Instanzen ein Fall. Es wird angeregt, auch den Umfang einzelner Strafsachen zu berücksichtigen.

**Dr. Haas** stellt den Vorschlag des Ausschusses in Verbindung mit dem Antrag **Dr. Hübner** zur Abstimmung:

Die Bedeutung und der Umfang einzelner Fälle kann zu einer anderen Gewichtung führen.

(**angenommen:** 44 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen)

Zu § 6 Abs. 1 (SV-Mat. 1/96, S. 4)

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

Zu § 6 Abs. 2 Satz 1

**RA Busse** trägt seinen der Versammlung schriftlich vorgelegten Vorschlag vor, von dem die letzten beiden Zeilen zu streichen seien.

Die Frage, wie ein Fachgespräch gestaltet sein sollte und ob eine Prüfungsordnung vorgegeben werden müsse, damit eine bundeseinheitliche Behandlung erfolgen könne, wird diskutiert. Es wird gefordert, daß eine aufwandsangemessene Prüfungsgebühr zu entrichten sei.

Die Debatte werde von 10.50 h bis 11.15 h unterbrochen.

**Dr. Ernst**

**§ 6 wird an den Fachausschuß 1 zurückverwiesen. (abgelehnt:** mit großer Mehrheit; 9 Ja-Stimmen)

Teilweise wird befürchtet, daß die RAKn, wenn sie eine Vielzahl von Prüfungsgesprächen führen müßten, überfordert seien. Nachdem § 4 Abs. 1 am vergangenen Tag verabschiedet worden sei, könne am heutigen Tage nicht mehr beschlossen werden, daß eine Teilnahme an einem Lehrgang und ein Prüfungsgespräch erforderlich seien. Es



stelle sich die Frage, ob es überhaupt ein originäres Prüfungsgespräch geben müsse. Daß die RAKn nicht in der Lage wären, diese Prüfungsgespräche in dem erwarteten Maße zu führen, überzeuge nicht.

Es wird die Meinung vertreten, daß geprüft werden müsse, ob eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden müsse. Es stehe den Kammern frei, gemeinsame Prüfungsausschüsse, wie dies bereits die RAKn Köln und Düsseldorf getan hätten, zu bilden.

**Über § 6 Abs. 2 und 7 wird getrennt abgestimmt. (angenommen: mit großer Mehrheit, 2 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen)**

**Dr. Haas** stellt den Vorschlag von **RA Busse** in Verbindung mit dem Vorschlag von **RAin Becker-Rojczyk** zur Abstimmung:

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§ 4 Abs. 1) dargelegt werden sollen, hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

- a) daß der Antragsteller mindestens 120 Stunden am Lehrgang teilgenommen hat,
- b) daß, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in §§ 8 bis 13 betreffenden Fachgebiete unterrichtet worden sind.
- c) Der/die Antragsteller/Antragstellerin kann den Nachweis seiner/ihrer Kenntnisse durch ein mündliches Prüfungsgespräch erbringen  
(**abgelehnt** mit großer Mehrheit, 18 Ja-Stimmen).

Sodann wird über den Vorschlag von **RA Busse** abgestimmt:

- (2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§ 4 Abs. 1) dargelegt werden sollen, hat der Antragsteller Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:
- a) daß der Antragsteller mindestens 120 Stunden am Lehrgang teilgenommen hat,
  - b) daß, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in §§ 8 bis 13 betreffenden Fachgebiete unterrichtet worden sind,
  - c) daß der Antragsteller drei fünfstündige Aufsichtsarbeiten geschrieben oder sich fünfzehn einstündigen

schriftlichen Leistungskontrollen unterzogen hat und wie diese vom Lehrgangsveranstalter bewertet worden sind. Die Leistungskontrollen/Aufsichtsarbeiten und die Unterlagen über deren Bewertung sind beizufügen.  
(**angenommen:** mit großer Mehrheit).

Zu § 6 Abs. 3 (SV-Mat. 1/96, S. 4)

(3) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen nach § 5 sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Ferner sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.  
(**angenommen:** mit großer Mehrheit, 1 Gegenstimme)

Zu § 7 Abs. 2 (SV-Mat. 1/96, S. 5)

Es wird die Meinung vertreten, an § 7 Abs. 1 Satz 2 anzufügen:  
"Hat der Ausschuß Fälle zuungunsten des Antragstellers gewichtet, besteht ein Anspruch auf ein Prüfungsgespräch".

**Dr. Haas** stellt den von **RA Busse** vorgeschlagenen Text zu § 7 Abs. 1 zur Abstimmung:

(1) Kann der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und/oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vom Antragsteller vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben, lädt er diesen zu einem Fachgespräch. (Einstimmig **angenommen**)

Sodann wird über den von **RA Kilger** gestellten Zusatz (§ 7 Abs. 1 Satz 2) abgestimmt:

Hat der Ausschuß Fälle zuungunsten des Antragstellers gewichtet, besteht ein Anspruch auf das Prüfungsgespräch. (**angenommen:** mit großer Mehrheit, 6 Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

Anschließend wird über den von **Dr. Maschmeier** beantragten Zusatz abgestimmt.

"... oder beantragt der Antragsteller die notwendigen Nachweise im Fachgespräch zu führen. (**abgelehnt:** mit großer Mehrheit, 2 Ja-Stimmen)

Zu § 7 Abs. 2 (SV-Mat. 1/96, S. 5)

(2) Dem Antragsteller sollen bei der Ladung zum Fachgespräch Hinweise auf die Bereiche gegeben werden, in denen der Fachausschuß den Nachweis anhand der eingereichten Unterlagen nicht als geführt ansieht. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf den einzelnen Rechtsanwalt entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

5.2 Ausschuß 2 (Werbung)

**Dr. Finzel** und **Dr. Schiefer** erläutern die Arbeitsergebnisse des Ausschusses 2. **Dr. Finzel** trägt die in den Regelungsvorschlägen niedergelegte Mehrheitsmeinung vor, während **Dr. Schiefer** die Gegenauffassung darlegt, wonach es über das Gesetz hinausgehender Beschränkungen nicht bedürfe und zunächst die Entwicklung im anwaltlichen Werbebereich abgewartet werden solle.

A 2 - § 1 Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte (SV-Mat. 8/96, S. 1)

**Dr. von Falkenhausen** beantragt, § 1 des Ausschlußvorschlags ersatzlos zu streichen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß für die Informationsmittel in § 2 Abs. 4 des Ausschlußvorschlags anders als in § 1 keine Beschränkungen vorgesehen seien. Diese Differenzierung könne auf Dauer nicht durchgehalten werden. Die offene Regelung des § 2 Abs. 4 sei vorzuziehen. Es wird vorgeschlagen, entsprechend § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO nur Interessenschwerpunkte zu regeln und nicht hingegen auch Tätigkeitsschwerpunkte. Die Bevölkerung könne zwischen beiden nicht unterscheiden. Auch der Gesetzgeber habe keine solche Unterscheidung vorgenommen.

Dagegen wird eingewandt, die Anwaltschaft habe ein eigenes Interesse daran, daß das Publikum nicht irregeführt werde. Deshalb sei eine Regelung unverzichtbar. Der Ausschlußvorschlag sei für die Kollegenschaft klar und unmißverständlich. In der ersten Satzungsversammlung habe man sich bereits für eine Regelung von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten ausgesprochen. § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO erlaube Regelungen der Berufsordnung zur Werbung und zu Interessenschwerpunkten. Der Gesetzgeber habe also eine Differenzierung für zulässig erachtet, ohne allerdings Sanktionen bei unzutreffenden Angaben zu gestatten. Der Ausschlußvorschlag

erlaube es den Kollegen, individuell Schwerpunkte zu setzen und stelle daher keine nennenswerte Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit dar.

**Dr. Landry** verweist auf die Überlegungen des Ausschusses 1, der sich ebenfalls mit den Schwerpunkten befaßt und eine gewisse Regelung für notwendig erachtet habe. Denn der vom Gesetzgeber eingeräumte Spielraum erlaube neben den ausdrücklich erwähnten Interessenschwerpunkten auch die Regelung von Tätigkeitsschwerpunkten. Man sehe in der Hierarchie Interessenschwerpunkte - Tätigkeitsschwerpunkte - Fachanwälte eine Qualifikationsleiter. Ferner solle einer Verwechslung mit der Fachanwaltschaft entgegengewirkt werden. Allerdings halte der Ausschuß 1 eine nachhaltige Tätigkeit bei den Interessenschwerpunkten für erforderlich.

Die Frage der zahlenmäßigen Begrenzung der Schwerpunktangaben wird kontrovers diskutiert. Für eine solche Beschränkung spreche, daß man einer Begrenzung durch die Gerichte aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zuvor kommen solle. Andere vertreten die Auffassung, daß die Zahl der Interessenschwerpunkte freigegeben werden könne, bei den Tätigkeitsschwerpunkten hingegen eine Beschränkung notwendig sei. Der Schutz der Rechtsuchenden gebiete dies. Denn der Ausdruck "Tätigkeitsschwerpunkt" bedeute, daß der Anwalt dieses Rechtsgebiet beherrsche. Es seien jedoch seriöser Weise nicht mehr als drei Tätigkeitsschwerpunkte zu beherrschen. Es wird deshalb auch vorgeschlagen, die zahlenmäßige Begrenzung des § 1 Satz 1 in § 2 Abs. 4 des Ausschußvorschlags zu übernehmen oder Schwerpunktangaben auf dem Briefkopf auf ein bis zwei Gebiete zu beschränken.

Andere sind dagegen der Ansicht, daß die Frage der Anzahl der Schwerpunktangaben dem Markt überlassen werden könne.

Es wird außerdem angeregt, den Begriff "reklamhaft" näher zu definieren, um darüber das Problem der Anzahl zu lösen.

Teilweise wird eine zeitliche Befristung der Angabe von Interessenschwerpunkten befürwortet, weil eine unbegrenzte Angabe irreführend sei. Nach drei Jahren seien auch die Voraussetzungen für einen Tätigkeitsschwerpunkt erfüllt.

Dagegen wird eingewandt, daß für eine zeitliche Befristung keine gesetzliche Grundlage existiere. Außerdem müsse eine solche Befristung überwacht werden, was grundsätzlich als unerwünscht anzusehen sei und praktische Probleme auslöse.

Erörtert wird ferner die Frage einer Fortbildungspflicht. Dagegen werden jedoch Bedenken erhoben, weil die generelle Fortbildungspflicht bereits in § 43a Abs. 6 BRAO statuiert werde und es

darüber hinaus keine Rechtsgrundlage zur Regelung in der Berufsordnung gebe.

**Dr. Kleine-Cosack** schlägt vor, den Abschnitt in der Berufsordnung zur Werbung nicht mit Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten beginnen zu lassen, sondern mit einer generellen Regelung zur Werbung. Diese solle jedoch nicht wie § 2 Abs. 1 des Ausschlußvorschlags von der gesetzlichen Regelung des § 43b BRAO abweichen. Bewußt habe der Gesetzgeber auf das Wort "reklamhaft" verzichtet und das Wort "sachlich" eingeführt.

Dem wird entgegengehalten, das OLG Celle sehe in der Änderung der Gesetzesentwürfs, in dem "reklamhaft" noch enthalten gewesen sei, im Vergleich zum endgültigen Gesetzestext keine sachliche Änderung.

**RA Baas** beantragt, in § 1 Satz 1 des Ausschlußvorschlags nach dem Wort "Tätigkeitsschwerpunkte" die Worte "oder in sonstiger lauterer Weise" einzufügen und die Sätze 2 bis 4 zu streichen.

A 2 - § 1 Satz 1 (SV-Mat. 8/96, S. 1)

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin darf über die Kundgabe von Fachanwaltsbezeichnungen hinaus Teilgebiete der Berufstätigkeit als Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkte angeben.

(**angenommen:** mehrheitlich, 3 Gegenstimmen)

Der Antrag **RA Baas**, die Worte "oder in sonstiger lauterer Weise" nach dem Wort "Tätigkeitsschwerpunkte" zu ergänzen, wird mehrheitlich **abgelehnt**, bei einer Stimme dafür.

A 2 - § 1 Satz 2 (SV-Mat. 8/96, S. 1)

Die Beschränkung auf drei Teilgebiete wird **mehrheitlich bei fünf Enthaltungen und 20 Gegenstimmen angenommen.**

Die Voraussetzung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit nach Zulassung wird einstimmig **angenommen.**

Die Einfügung des Wortes "nachhaltig" vor dem Wort "tätig" wird mit 45 Stimmen mehrheitlich **angenommen.**

Satz 2 ist daher in folgender Fassung angenommen:

Als Tätigkeitsschwerpunkte dürfen höchstens drei Teilgebiete genannt werden, sofern der Rechtsanwalt/die

Rechtsanwältin mindestens zwei Jahre nach Zulassung auf diesen Gebieten nachhaltig tätig gewesen ist.

A2 - § 1 Satz 3 (SV-Mat. 8/96, S. 1)

Insgesamt sind höchstens fünf Schwerpunktangaben zulässig.

(**angenommen:** mehrheitlich mit 49 Stimmen)

A 2 - § 1 Satz 4 (SV-Mat. 8/96, S. 1)

Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte sind als solche zu bezeichnen.

(**angenommen:** mehrheitlich)

A 2 - § 2 Werbung (SV-Mat. 8/96, S. 1)

A 2 - § 2 Abs.1

Es wird darauf hingewiesen, daß § 2 Abs.1 Satz 2 zulässige Werbung auch über die Person vorsehe.

Dem wird entgegengehalten, die Zulässigkeit der Angaben über die Person sei nicht regelungsbedürftig.

Kritisiert wird die textliche Abweichung des § 2 Abs.1 von § 43b BRAO, in dem es heiße "in Form und Inhalt sachlich unterrichtet" und es werden Zweifel geäußert, ob diese Differenzierung gesetzeskonform ist.

Zum Teil wird eine Wiederholung des Gesetzestextes in der Satzung generell abgelehnt, zum Teil wird die Wiederholung des § 43b BRAO als Obersatz in § 2 befürwortet.

Es wird vorgeschlagen, das Wort "reklamehaft" in § 2 Abs.1 Satz 2 beizubehalten, da in Ausschreibungen nicht nur Darstellungen zur Leistungen des Anwalts, sondern auch zu seiner Person gefordert würden, diese aber nicht reklamehaft seien.

Der Antrag **Dr. Hellwig**, § 2 Abs.1 insgesamt zu streichen, wird mehrheitlich mit 47 Stimmen bei 26 Gegenstimmen **abgelehnt**.

Der Antrag **RA Koch**, in § 2 Abs.1 Satz 1 das Wort "richtig" durch das Wort "unterrichten" zu ersetzen wird mehrheitlich bei 15 Gegenstimmen **angenommen**.

§ 2 Abs.1 Satz 2 wird mehrheitlich **abgelehnt**.

§ 2 Abs.1 ist daher in folgender Fassung angenommen:

(1) Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt darf über ihre/seine Dienstleistung und ihre/seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind.

A 2 - § 2 Abs. 2 (SV-Mat. 8/96, S. 1)

Sehr kontrovers diskutiert wird das Verbot in § 2 Abs. 2 des Ausschlußvorschlags, Werbung durch Dritte zu dulden. Das Verbot sei nicht durchsetzbar. Es könne vom Anwalt nicht verlangt werden, gegen Empfehlungen von Mandanten einzuschreiten. Das Duldungsverbot kollidiere verfassungsrechtlich mit der Handlungsfreiheit Dritter. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Rechtsprechung zur ärztlichen Berufsordnung verlangt, eine angemessene Grenze zu ziehen zwischen den Rechten Dritter und der Zumutbarkeit für den Arzt, gegen diese einzuschreiten. Das Duldungsverbot in § 2 Abs. 2 des Ausschlußvorschlags stelle unter Umständen eine statusbildende Norm dar.

Dem wird entgegengehalten, daß Empfehlungen ebenso wie eine Berichterstattung zweifellos zulässig seien. Verhindert werden solle nur das reklamehafte Herausstellen durch einen Dritten, wie es beispielsweise in der Focuserie geschehen sei. Verhindert werden solle außerdem die Umgehung der unzulässigen eigenen Werbung, wie z. B. die Werbung durch den Bürovorsteher.

**RA Busse**

Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt darf keine Werbung für sich durch Dritte veranlassen, die ihr/ihm selbst verboten ist. § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

**RAin Heinicke**

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin darf in keiner Weise daran mitwirken, daß Dritte für ihn/sie Werbung betreiben, die ihm/ihr selbst verboten ist.

§ 2 Abs. 2 des Ausschlußvorschlags wird mehrheitlich (10 Stimmen dafür) **abgelehnt**.

**RA Busse** zieht seinen Antrag zurück.

A 2 - § 2 Abs.3 (SV-Mat. 8/96, S. 1/2)

Zum Teil wird eine Streichung des Ausschlußvorschlags verlangt. Zwischen bezahlter und unbezahlter Werbung bestehe materiell kein

Unterschied; die Bezahlung sei daher kein geeignetes Differenzierungsmerkmal. § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO erlaube keine Einschränkung des § 43b BRAO. Aus kartellrechtlichen Gründen könne die Satzungsversammlung keine Wettbewerbsbeschränkungen in Form von Werbeverboten beschließen. Die Entwicklung solle abgewartet werden. Man könne Werbung in Print- und anderen Medien nicht unterschiedlich regeln. Es solle keine Einschränkung erfolgen, um den Wettbewerb mit konkurrierenden Dienstleistungen nicht zu behindern. Mißbräuchen könnten die Kammervorstände entgegenzutreten.

Andererseits werden Werbebeschränkungen für andere als Printmedien befürwortet, wobei zum Teil abweichend vom Ausschußvorschlag sowohl die bezahlte als auch die unbezahlte Werbung als unzulässig angesehen wird. Sachliche Werbung sei im Fernsehen nicht möglich. Anders als bei den Printmedien handle es sich in den übrigen Medien um aufgedrängte Werbung. Die Wettbewerbsrechtssprechung erkenne eine Verfälschung des Berufsbilds als Grenze zulässiger Werbung an. Diese sei bei Werbung mit Mitteln der gewerblichen Wirtschaft überschritten. Nur ein geringer Prozentsatz der Anwaltschaft könne sich Fernsehwerbung leisten; in ländlichen Regionen werde daher vor allem ein Zugzwang und ein Ansehensverlust gefürchtet, der alle Anwälte treffe. Der von § 43b BRAO gewährte Spielraum fordere verständliche und klare Regelungen.

Der Antrag **RA Koch**, § 2 Abs. 3 des Ausschußvorschlags nicht in die Berufsordnung aufzunehmen, wird **abgelehnt** (38 Stimmen dafür, 1 Enthaltung, 41 Stimmen dagegen).

Der Antrag **RA van Bühren**, das Wort "bezahlte" ersatzlos zu streichen und den Ausschußvorschlag wie folgt zu ergänzen: Gestattet sind Presseanzeigen aus praxisbezogenem Anlaß, z. B. Gründung oder Verlegung einer Kanzlei, Gründung oder Änderung einer Sozietät, Ernennung zum Fachanwalt Wirtschaftsprüfer. - wird mehrheitlich **abgelehnt** (23 Stimmen dafür, 2 Enthaltungen).

### **Ausschußvorschlag**

Bezahlte Werbung in Radio, Fernsehen, Kino und auf öffentlichen Reklameflächen ist unzulässig.  
(**angenommen:** mit 44 Stimmen)

### **Ergänzungsanträge**

Der Antrag **Dr. Hettinger**, in dem Ausschußvorschlag nach dem Wort "Kino" die Worte ", elektronische Medien" zu



ergänzen, wird mehrheitlich **abgelehnt** (31 Stimmen dafür, 4 Enthaltungen, 42 Stimmen dagegen).

Der Antrag **RAin Seib**, den Ausschußvorschlag wie folgt zu ergänzen: Bezahlte Werbung in Printmedien ist zulässig, soweit für sie ein sachlicher Anlaß besteht. - wird **abgelehnt** (36 Stimmen, 44 dagegen).

Der Antrag **RAin Heinicke**, den Ausschußvorschlag zu ergänzen: Bezahlte Werbung in Printmedien ist zulässig. - wird **abgelehnt**.

Der Antrag **Dr. Thomas**, den Ausschußvorschlag zu ergänzen: Bezahlte Werbung in den Kommunikationsnetzen ist zulässig. - wird mehrheitlich **abgelehnt** (13 Stimmen dafür).

Der Antrag **RA Praefcke** zu formulieren: Werbung mit Mitteln der gewerblichen Wirtschaft ist unzulässig. - hat sich durch die Beschlußfassung im übrigen erledigt.

A 2 - § 2 Abs. 4 (SV-Mat. 8/96, S. 2)

**Satz 1:**

Praxisbroschüren, Rundschreiben und andere vergleichbare Informationsmittel sind zulässig. (**angenommen:** mehrheitlich)

**Satz 2:**

Hierin dürfen über die Beschränkungen des § 1 hinausgehende Angaben gemacht werden. (**angenommen:** mehrheitlich)

**Sätze 3 und 4:**

Es wird eingewandt, die Beschränkung sei mit § 43b BRAO nicht zu vereinbaren, die Einhaltung der Vorschrift nicht zu kontrollieren. Junge Kollegen sollten im Sinne einer freiheitlichen Berufsausübung nicht eingeschränkt werden, sich Marktanteile durch geeignete Informationsmittel zu erwerben.

Dagegen wird argumentiert, die Regelungen in Satz 1 und 2 seien deshalb großzügig gefaßt worden, weil durch die Sätze 3 und 4 ein Regulativ gegeben werde. Mißbräuchen, die dem Anwaltstand insgesamt schaden, wie z. B. die Verbreitung von Praxisbroschüren bei Zechenstilllegungen, solle entgegengewirkt werden.

Der Antrag **RA Busse**, die Sätze 3 und 4 des Ausschlußvorschlags zu streichen, wird **angenommen**.

**RA Abtmeyer** beantragt, Satz 4 wie folgt zu ergänzen: In diesem Falle dürfen derartige Informationsmittel nicht an einen unbekanntem Personenkreis gerichtet werden.

Der Antrag **RA Brieske** auf Nichtbefassung mit diesem Antrag wird mehrheitlich **abgelehnt**.

Der Antrag **RA Abtmeyer** wird mehrheitlich **abgelehnt** (31 Stimmen dafür, 4 Enthaltungen, 35 Stimmen dagegen).

A 2 - § 2 Abs. 5 (SV-Mat. 8/96, S. 2)

Es wird eingewandt, Hinweise auf Mandate oder Mandanten sollten grundsätzlich unzulässig sein, weil dies unwürdig sei.

Dagegen wird argumentiert, bei öffentliche Ausschreibungen auch unterhalb der EG-rechtlichen Schwellenwerte würden bereits Referenzen verlangt, daher müßten Ausnahmen vorgesehen werden. Die Bekanntgabe setzte stets die Zustimmung der Mandanten voraus.

**Satz 1:**

Die Angabe von Erfolgswiffern und Umsatzzahlen ist unzulässig. (**angenommen:** 2 Gegenstimmen).

**Satz 2:**

Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur in den in Abs. 4 genannten Werbeträgern und auf Anfrage zulässig, soweit der betroffenen Mandant in seine Benennung eingewilligt hat. (**angenommen:** mehrheitlich)

Samstag, 3. Februar 1996, 9.00 Uhr

A 2 - § 3 Kurzbezeichnung (SV-Mat. 8/96, S. 2)

**Dr. Hellwig** legt dar, daß diese Vorschrift mit dem Vorschlag des Ausschusses 5 (SV-Mat. 11/96, S. 4) weitgehend identisch sei. Der Ausschuß 2 erwähne allerdings auch die Partnerschaftsgesellschaft, während der Ausschuß 5 eine Generalverweisung in einer gesonderten Vorschrift bevorzuge, in welcher auf die Partner-

schaftsgesellschaft anwendbaren Vorschriften verwiesen werde. Im übrigen seien die Unterschiede lediglich redaktioneller Natur.

(1) Bei beruflicher Zusammenarbeit, soweit sie in einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder in sonstiger Weise (freie Mitarbeit, Anstellungsverhältnisse mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59 a Abs. 1 und 3 BRAO) erfolgt, darf eine Kurzbezeichnung geführt werden. Diese muß bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien einheitlich geführt werden.  
(Einstimmig **angenommen**)

(2) Die Kurzbezeichnung darf neben Namen von Gesellschaftern sowie freien Mitarbeitern und Angestellten im Sinne des Absatz 1 nur einen auf die gemeinschaftliche Berufsausübung hinweisenden Zusatz enthalten. Die Namen früherer Gesellschafter, freier Mitarbeiter oder Angestellter dürfen in der Kurzbezeichnung weitergeführt werden.  
(Einstimmig **angenommen**, 1 Enthaltung)

#### A 2 - § 4 Briefbögen (SV-Mat. 8/96, S. 3)

**Dr. Hellwig** legt dar, daß der Ausschuß 5 (SV-Mat. 11/96, S. 3/4) zusätzlich noch die Aufführung mindestens eines ausgeschriebenen Vornamens verlange, damit Verwechslungsgefahren ausgeschlossen würden. Andererseits verlange der Ausschuß 5 keine A 2 - § 4 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Regelung, wonach mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern etc. auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden müßten. Nach dem Vorschlag des Ausschusses 5 könne daher die Kurzbezeichnung mehr Namen enthalten als tatsächlich in der Kanzlei tätig seien. Zu A 2 - 4 Abs. 1 Satz 4 weiche der Ausschuß 5 insofern ab, als er die Fortführung des Namens ausgeschiedener Gesellschafter etc. nur bei Tod für zulässig halte, damit Rechtsanwälte, die im Laufe ihres Berufslebens in mehreren Sozietäten sich versucht hätten, ihren Namen nicht als "Duftmarke" in verschiedenen Kurzbezeichnungen fortleben lassen könnten. Beim Ruhestand eines Altsoziums sei es eine Frage der Regelung im Innenverhältnis.

**Dr. Finzel** legt für den Ausschuß 2 dar, daß man die Angabe eines ausgeschriebenen Vornamens nicht als Berufsregel haben aufnehmen wollen, weil bei verwechslungsfähigen Namen die beteiligten Anwälte ohnehin eine Interesse hätten, sich vom anderen deutlich abzuheben und im übrigen kein Bedürfnis für diese Regelung bestehe. Auch habe man die Weiterführung des Namens in der Auflistung der Sozien nicht auf den verstorbenen Sozium beschränken wollen,

sondern auch auf den pensionierten oder nicht mehr tätigen einbeziehen wollen.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, daß A 2 - § 4 Abs. 1 Satz 4 dahin mißverstanden werden könne, daß auch ein längst verstorbener Namensgeber einer Kurzbezeichnung noch in der Liste der ausgeschiedenen Gesellschafter aufgeführt werden müsse. Dem wurde entgegnet, daß dieser Fall in A 2- § 3 Abs. 2 Satz 2 geregelt sei, also ein solcher Zwang nicht bestehe, und A 2 - § 4 Absatz 1 Satz 4 nicht die Namen in der Kurzbezeichnung betreffe, sondern lediglich die "Seitenleiste" mit den vollständig ausgeschriebenen Namen der Gesellschafter etc. Deren Ausscheiden müsse allerdings kenntlich gemacht werden, andernfalls der Briefbogen irreführend sei. Ein Zwang zur Aufnahme des Namens längst verstorbener Gründerväter, die in der Kurzbezeichnung fortleben, bestehe schon deshalb nicht, weil die beste Kennzeichnung von deren Ausscheiden die Nichtaufnahme in der Seitenleiste der aktiven Sozien sei. Sinn des Vorschlags des Ausschuß 2 sei es, daß die Verselbständigung der Kurzbezeichnung nicht dazu führen dürfe, Größe vorzutäuschen, die nicht vorhanden sei.

Kritisiert wird die Möglichkeit, auch freie Mitarbeiter und angestellte Rechtsanwälte in die Kurzbezeichnung aufzunehmen. Damit werde der auf den Briefbogen aufgenommene freie Mitarbeiter oder angestellte Rechtsanwalt in die Haftung genommen. Beide Ausschüsse stellen klar, daß die Vorschläge nicht beabsichtigten, derartiges zu propagieren, man aber die derzeitigen Realitäten berücksichtigen müsse und es sei nun einmal so, daß häufig freie Mitarbeiter und angestellte Rechtsanwälte auch in die Kurzbezeichnung aufgenommen würden, um Größe vorzuspiegeln. Dieser freie Mitarbeiter oder angestellte Rechtsanwalt sei ohnehin in den Haftungsverbund integriert und es gehe nur darum, die Haftungssituation klarzustellen und eine Irreführung des rechtsuchenden Bürgers durch Briefbogenangaben zu verhindern. Die Aufnahme freier Mitarbeiter und angestellter Rechtsanwälte sei zwar nach UWG durchaus problematisch, der sogenannte Außensozius habe sich aber in der Wirklichkeit durchgesetzt. Diese Entwicklung könne nicht rückgängig gemacht werden, weshalb es hier nur darum gehe könne, durch eine Berufsordnungsregel klarzustellen, daß dies nicht mehr als wettbewerbswidrig beanstandet werden könne.

Diskutiert wird auch die Frage, ob durch einen Hinweis auf die Eigenschaft als freier Mitarbeiter oder angestellter Rechtsanwalt auf Briefbögen die Haftung als Außensozius ausgeschlossen werden könne. Zwar sei die Außensoziushaftung bisher wegen dieses fehlenden Hinweises angenommen worden, doch sei damit nicht hinreichend sicher entschieden, ob hier nicht auch dann eine Haftungserstreckung stattfinden würde, wenn auf Briefbögen diese klarstellenden Hinweise erfolgt wären.

(1) Auf Briefbögen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgeführt werden. (**angenommen:** mit großer Mehrheit)

**RAuN Weigel** und **Dr. Hellwig** stellen den Antrag, diesem Satz hinter dem Wort "Gesellschafter" folgende Worte einzufügen: "Mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen".

(1) Auf Briefbögen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

Gleiches gilt für Namen von freien Mitarbeitern, Angestellten und sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59 a Abs. 1 und 3 BRAO, die in einer Kurzbezeichnung enthalten sind.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

Wird in einer Kurzbezeichnung auf eine gemeinschaftliche Berufsausübung hingewiesen, so muß mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, freien Mitarbeitern oder Angestellten auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

**Dr. Baas** stellt den Antrag, hinter das Wort "Briefbögen" (A2 - § 4 Abs. 1 Satz 4) die Worte "über eine Dauer von sechs Monaten hinaus" einzufügen, damit klargestellt werde, daß hier eine gewisse Pietätsfrist vorhanden sei.

Hinter dem Wort "Briefbögen" werden die Worte "über eine Dauer von sechs Monaten hinaus" eingefügt.

(**abgelehnt:** mehrheitlich, 15 Ja-Stimmen)

**Dr. Baas**

Ausgeschiedene Gesellschafter können auf den Briefbögen nur weitergeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

(**abgelehnt:** 48 Stimmen)

**Alsdann:**

Ausgeschiedene Gesellschafter, frühere Mitarbeiter oder Angestellte können auf den Briefbögen nur weitergeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

**Dr. Haas** stellt nunmehr den Antrag klar, daß Satz 4 nicht für Kurzbezeichnung gelte.

Folgender Satz 5 soll in A 2 - § 4 Abs. 1 angefügt werden. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.  
(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

**Dr. Hellwig**

Wird die fehlende Sozietätseigenschaft nicht klargestellt, treffen diesen Rechtsanwalt berufsrechtlich und gegenüber Dritten alle Pflichten eines Sozius. § 59 a Abs. 2 BRAO bleibt unberührt. (**abgelehnt:** mehrheitlich, 19 Ja-Stimmen)

**Dr. Baas**

Wird die fehlende Sozietätseigenschaft nicht klargestellt, treffen diesen Rechtsanwalt berufsrechtlich alle Pflichten eines Sozius. § 59 a Abs. 2 bleibt unberührt. (**abgelehnt:** mehrheitlich, 11 Ja-Stimmen)

A 2 - § 4 Abs. 2 (SV-Mat. 8/96, S. 3)

**Dr. Finzel:** Der Ausschuß 2 habe bewußt nur in die Textfassung die Zusammenarbeit mit anderen Berufen, nicht aber die Zusammenarbeit mit anderen sozietätsfähigen Berufen aufgenommen, weil ausschlußintern keine eindeutige Meinungsbildung herbeizuführen war.

**Dr. Hellwig** erläutert, warum der Ausschuß 5 (SV-Mat. 11/96, S. 3/4) eine Beschränkung auf sozietätsfähige Berufe herbeigeführt habe. Andernfalls wären lose Kooperationen, etwa mit Technikern, von der Vorschrift erfaßt worden.

Diejenigen, die eine Beschränkung auf sozietätsfähige Berufe nicht wünschen, verweisen darauf, daß die Zusammenarbeit mit anderen Berufen, zum Beispiel zum Öko-Audit, derzeit sich in der Entwicklung befinde und man die künftige Entwicklung abwarten solle. Beispielsweise seien Arbeitsgemeinschaften mit technischen Berufen denkbar.

Andererseits könnten im Bereich des Nur-Notariats Probleme auftauchen, etwa wenn überörtliche Sozietäten unter der Bezeichnung "Rechtsanwälte und Notare" firmierten.

**Dr. Landry** stellt den Antrag, folgenden Zusatz aufzunehmen:

Am jeweiligen Kanzleiort nicht zulässige Berufsbezeichnung dürfen dort nicht geführt werden.

Diejenigen die eine Beschränkung auf sozietätsfähige Berufe befürworten, weisen darauf hin, daß schon nach der Wettbewerbsrechtsprechung z.B. die Aufnahme eines Diplom-Agraringenieurs auf den Briefbogen einer Anwaltssozietät gegen § 1, 3 UWG verstoße. Deshalb dürfe eine Berufsordnung durch die Weglassung der Worte "sozietätsfähig" nicht unbegründete Hoffnungen wecken. Allerdings sei die Zusammenarbeit ohnehin wegen § 59 a BRAO ausgeschlossen. Eine Zusammenarbeit mit nicht sozietätsfähigen Berufen gehöre nicht auf den Briefbogen, sondern könne durch einen Kooperationshinweis etwa in einer Praxisbroschüre oder ggf. auch in der Fußleiste des Briefbogens kundgetan werden.

Andererseits verbiete § 59 a BRAO lediglich den Zusammenschluß, nicht aber die Zusammenarbeit. Letztere sei gerade für die Verteidigung bzw. Eroberung von Marktanteilen unabdingbar.

Der Ausschuß 5 (SV-Mat. 11/96, S. 4) habe danach differenziert, ob es sich um Angabe in der "Seitenleiste" mit den Namen sämtlicher Sozien handele, oder um sonstige Hinweise etwa in der Fußleiste des Briefbogens.

(2) Bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

**Dr. Landry** zieht nunmehr seinen Antrag zurück.

**Dr. Haas** stellt zunächst A 2 - § 4 Abs. 3 (SV-Mat. 8/96, S. 3) zur Abstimmung, damit die einzelnen aufgerufenen Regelungen nicht auseinandergerissen werden.

(3) Werden mehrere Kanzleien unterhalten, so ist für jeden auf dem Briefbogen namentlich Genannten dessen jeweilige Kanzleianschrift anzugeben.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

Nunmehr stellt **Dr. Haas** den Vorschlag A 5 - 1. Kundmachung von beruflicher Zusammenarbeit des Ausschusses 5 (SV-Mat. 11/96, S. 3) zur Abstimmung:

(1) Der Rechtsanwalt darf auf eine gemeinschaftliche Berufsausübung nur hinweisen, wenn sie in einer Sozietät, in sonstiger Weise (freie Mitarbeit, Anstellungsverhältnisse mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59 a Abs. 1 und 3 BRAO) oder in einer auf Dauer

angelegten und durch tatsächliche Ausübung verfestigten Kooperation erfolgt. Zulässig ist auch der Hinweis auf die Mitgliedschaft in einer EWIV.

(**angenommen:** mit großer Mehrheit)

Nunmehr stellt **Dr. Hellwig** den Antrag, A 5 - Nr. 1 Abs. 2 (SV-Mat. 11/96, S. 3) in folgender Fassung zur Abstimmung zu stellen:

Hinweise auf Bürogemeinschaften sind unzulässig.

Die Befürworter dieser Regelung weisen darauf hin, daß auch Wahres wettbewerbswidrig sein könne. Die Bürogemeinschaft sei keine verfestigte Kooperation, auf die hingewiesen werden dürfe. Für die Kundgabe der gemeinsamen Nutzung von sächlichen und personellen Büromitteln, etwa die Benutzung gemeinsamer EDV oder Schreibmaschinen, bestehe keinerlei Informationsbedürfnis des rechtsuchenden Publikums. Gehe die Bürogemeinschaft über die reine Teilung der Bürounkosten und die Nutzung gemeinsamer Sach- oder personeller Mittel hinaus, dann handele es sich um eine Kooperation, auf die dann - nicht aber auf die Bürogemeinschaft - hingewiesen werden dürfe. Aus der Zulässigkeit der Bürogemeinschaft dürfe nicht geschlossen werden, daß auch der werbende Hinweis auf ihre Existenz zulässig sei. Für das rechtsuchende Publikum sei der Begriff "Bürogemeinschaft" allerdings ähnlich unklar wie die Haftungsfrage bei einer Sozietät.

Die Gegner einer solchen Regelung, die Hinweise auf Bürogemeinschaften für zulässig halten, verweisen darauf, daß die Bürogemeinschaft eine verfestigte Kooperation sei und Hinweise auf Bürogemeinschaften seit langem der gängigen Praxis entsprächen. Diese könne man nicht mehr rückgängig machen.

Hinweise auf Bürogemeinschaften sind unzulässig.

(**abgelehnt:** 31 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen)

A 2 - § 5 Kanzleischild (SV-Mat. 8/96, S. 3)

**Dr. Hellwig** weist darauf hin, daß der Ausschuß 5 (SV-Mat. 11/96, S. 5) im Gegensatz zum Ausschuß 2 auf die Angabe von Einzelnamen auf dem Kanzleischild verzichte, also die Angabe der Kurzbezeichnung für ausreichend erachte. A 2 - § 5 Satz 1 sei überflüssig, weil dieser Satz keine berufsrelevanten Inhalt habe.

In der weiteren Diskussion wird vertreten, daß A 2 - § 5 Satz 1 nicht nur keinen berufsrelevanten Inhalt habe, sondern auch tendenziell irreführend sei. Die Pflicht zur Angabe lediglich eines einzigen dort ansässigen Gesellschafters neben der Kurzbezeichnung sei unbefriedigend. Entweder müßten alle oder keiner angege-



ben werden. Die Kurzbezeichnung allein genüge. Das Schild habe heute seine Bedeutung für das rechtsuchende Publikum verloren und die Differenzierung, wonach die alleinige Angabe der Kurzbezeichnung bei einer Einzelsozietät möglich sein solle, bei mehreren Kanzleisitzen hingegen nicht, sei nicht einleuchtend.

**Dr. Haas und RA Kilger**

A 2 - § 5 (Kanzleischilder) wird nicht übernommen. Eine Regelung zu den Kanzleischildern wird nicht für erforderlich gehalten. (**angenommen:** mit großer Mehrheit)

6. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die dritte Satzungsversammlung findet am 20./21.4.1996 in Köln statt.  
(**angenommen:** 67 Ja-Stimmen)

**Dr. Haas:** Die nächste planmäßige Sitzung der Satzungsversammlung soll dann vom 13.-15. Juni 1996 stattfinden, wobei je nach den Ergebnissen des Zwischentermins auf einen Tag, nämlich den 13.6.1996, unter Umständen verzichtet werden könne.

5.3 Ausschuß 3 (Fremdgeld, Gebühren, Honorar)

**RAuN Brieske** trägt die Arbeitsergebnisse des Ausschusses 3 (SV-Mat. 3/96) vor und weist darauf hin, daß zivilrechtliche Pflichten aus dem Mandatsvertrag nicht aufgenommen worden seien, weil eine Doppelsanktion - Zivilrecht und Berufsrecht - nicht für erforderlich gehalten werde. Deshalb habe man auch im Gegensatz zum Ausschuß 4 keine Berufsregel zur Belehrung über die Entgeltlichkeit schon des PKH-Antrages vorgesehen (SV-Mat. 3/96, S. 1). Bei den Honorarvereinbarungen habe man mit Nr. 1 (SV-Mat. 3/96, S. 1) klarstellen wollen, daß auch im Falle nicht in Anspruch genommener Beratungshilfe oder PKH nach entsprechender Belehrung eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden könne. Damit würden entsprechende Honorarvereinbarungen vom Geruch des Standeswidrigen befreit. Nrn. 2 und 3 (SV-Mat. 3/96, S. 1) stellten klar, daß schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Mandanten es für sich allein genommen nicht verböten, eine Honorarvereinbarung zu treffen. Gleiches gelte für die entsprechende Sicherheiten. Auch in diesen Bereichen sei eine Klarstellung angebracht, damit dem RA nicht allein wegen des Umstandes, daß der Mandant sich in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befinde, bei dem Abschluß einer Honorarvereinbarung Berufswidrigkeit vorgeworfen werden könne. Eine solche Berufsregel habe auch

Ausstrahlungswirkung auf Honorarklagen. Dies schlieÙe nicht aus, daÙ schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Mandanten im Zusammenhang mit weiteren Umständen es doch verbieten könnten, eine höhere als die gesetzliche Vergütung zu vereinbaren.

Nr. 4 (SV-Mat. 3/96, S. 1) enthalte ebenfalls eine Klarstellung, weil die BRAGO z.B. in § 84 Abs. 2 der Sache nach ein Erfolgshonorar vorsehe, obwohl dies grundsätzlich verboten sei. Mit der Anknüpfung an diese "verkappten" Erfolgshonorare in der BRAGO solle sichergestellt werden, daÙ in diesen Fällen auch eine entsprechende Honoararvereinbarung getroffen werden könne, wenn diese an die gesetzlichen Ausnahmen anknüpfe und das hiergegen nicht das Verbot des Erfolgshonorars geltend gemacht werden könne.

Nr. 5 (SV-Mat. 3/96, S. 2) enthalte die Empfehlung, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, daÙ die vereinbarte Vergütung höher als die gesetzliche Vergütung sei und das nur die gesetzliche Vergütung erstattungsfähig sei. Damit solle den Kollegen die Gefahr vor Augen geführt werden, falls dieser Hinweis unterbleibe.

Nr. 6 (SV-Mat. 3/96, S. 2) solle dem Versuch zum Beispiel von Versicherungen begegnen, in gerichtlichen Verfahren geringere als die gesetzlichen Gebühren zu fordern oder zu vereinbaren. Der RA solle in einem solchen Falle zur Stärkung seiner Position gegenüber Versicherungen auch eine Berufsregel an die Hand gegeben werden, damit er nicht nur auf das gesetzliche Gebührenunterschreitungsverbot verweisen müsse.

Die Vorschläge zur Gebühren- und Honorarteilung (SV-Mat. 3/96, S. 2) solle zur Vermeidung von Streitigkeiten unter Kollegen eine Auslegungsregel im Falle der Gebührenteilung geben. Nr. 2 solle verhindern, daÙ mehrere an einem Mandat beteiligte Anwälte sich gegenseitig nicht über Zahlungsschwierigkeiten des Mandanten unterrichteten, damit bei Zahlungsschwierigkeiten des Mandanten wechselseitig Klarheit über die Sicherung der bestehenden Honoraransprüche bestehe.

Die Vorschläge zum Abrechnungsverhalten (SV-Mat. 3/96, S. 2) seien aus den bisherigen Entwürfen übernommen und entsprächen den alten Standesrichtlinien.

Die Vorschläge zum Umgang mit Fremdgeld in Nr. 1 und 2 (SV-Mat.3/96, S. 2/3) dienten dem Schutz junger Kollegen, die häufig schon nach kurzer Zeit auf dem Briefkopf einer Kanzlei erschienen, ohne Sozius zu sein; wenn dann ein Sozius Geld veruntreue, müsse der Nicht-Sozius für die Schulden haften. Bei einer berufsrechtlichen Verpflichtung zur Einrichtung eines

Anderkontos würden größere Hürden für einen Sozius aufgebaut, Gelder unbemerkt aus der Praxis zu entnehmen.

Nr. 3 (SV-Mat. 3/96, S. 3) der Vorschläge zum Umgang mit Fremdgeld habe ebenfalls Warnfunktion gegenüber dem Kollegen, wenn mehrere Berechtigte für ein Anderkonto vorhanden seien. Das Erfordernis einer schriftlichen Auszahlungsanweisung aller für das Geld in Betracht kommenden Berechtigten diene dem Schutz des RA, falls bei den Berechtigten untereinander Streit über die Auszahlungsberechtigung auftrete.

Nr. 4 (SV-Mat. 3/96, S. 3) stelle klar, daß zur Deckung eigener Kostenforderungen auch gegenüber Zahlungen aus Unterhaltsrückstand aufgerechnet werden könne, soweit diese Beträge pfändbar seien und der angemessene Unterhalt des Unterhaltsbedürftigen nicht gefährdet werde.

Nr. 5 (SV-Mat. 3/96, S. 3) bilde das Regulativ hierzu und stelle klar, daß Nr. 4 keine Anwendung bei zweckgebunden gezahlten Geldern finde.

Die Vorschläge zu den Handakten berücksichtigten in Nr. 1 (SV-Mat. 3/96, S. 3) die berechtigten Interessen des Mandanten im Falle eines zulässig ausgeübten Zurückbehaltungsrechts. Der Mandant erhalte die Möglichkeit, gegen Ersatz der Kosten Kopien der zurückbehaltenen Originale zur weiteren Verwendung zu erlangen, ohne das berechtigte Zurückbehaltungsrecht des RA zu tangieren. Nr. 2 (SV-Mat. 3/96, S. 4) berücksichtige weitergehend die Interessen des Mandanten, wenn dieser ohne Vorlage von Originalurkunden unwiederbringliche Rechtsverluste erleiden würde. Die vorgeschlagene Treuhandlösung vermeide solche unwiederbringlichen Rechtsverluste, ohne dem RA sein berechtigtes Zurückbehaltungsrecht zu nehmen.

Nr. 3 (SV-Mat. 3/96, S. 4) enthalte die Empfehlung, Handakten im eigene Interesse über die Fristen des § 50 Abs. 2 BRAO hinaus aufzubewahren, weil trotz kurzer Verjährung beim Anwalt bei gesamtschuldnerischer Haftung die Situation eintreten könne, daß der andere Gesamtschuldner, zum Beispiel der mithaftende Steuerberater, unverjährte Ausgleichsansprüche geltend mache. Hier kämen Verjährungsfristen von 30 Jahren in Betracht, so daß bei einer Aktenvernichtung nach Ablauf der Frist des § 50 Abs. 2 BRAO ein unwiederbringlicher Beweisverlust beim Anwalt eintreten könne.

Nr. 4 (SV-Mat. 3/96, S. 4) der Vorschläge zu den Handakten diene insoweit dem Schutz der Kollegen, weil Identifizierungsakten, zum Beispiel nach dem Geldwäschegesetz, andere Aufbewahrungsfristen hätten und schon im Interesse einer etwaigen Beschlagnahme von den besonders geschützten Handakten getrennt aufzubewahren seien.

In der sich anschließenden Diskussion werden insbesondere Nrn. 2 und 3 der Vorschläge zu den Honorarvereinbarungen kritisiert, weil sie eine unglückliche Auswirkung hätten. Die Regelungen erschienen "anwaltslastig" und erweckten den Eindruck, als ginge es um die Möglichkeit der Sicherung von Honorarvereinbarungen auch bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Mandanten. Das berechnete Anliegendes sei in der derzeitigen Formulierung unglücklich dargestellt. Nrn. 2 und 3 zu den Honorarvereinbarungen könnten in einer Ziffer zusammengefaßt werden. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß mit Ziff. 2 und 3 begrüßenswerte Klarstellungen geschaffen würden, insbesondere bei Honorarvereinbarungen in Strafsachen.

Zu Nr. 4 der Honorarvereinbarungsvorschläge wird angeführt, daß hier möglicherweise doch der Eindruck zulässiger Erfolgshonorare erweckt werde.

Die Vorschläge zum Abrechnungsverhalten, nach denen nach Beendigung des Mandats der Rechtsanwalt gegenüber dem Gebührenschuldner unverzüglich abzurechnen habe, werden kritisch diskutiert. Es sei nicht einzusehen, warum der eigene Gebührenanspruch nicht - etwa aus steuerlichen Gründen - ins nächste Jahr hinausgeschoben werden könne, wenn der Mandant, wie zu vermuten - mit einer solchen Zahlungszielverzögerung einverstanden. Eine Pflicht zur unverzüglichen Abrechnung gegenüber dem Gebührenschuldner sei nur bei Honorarvorschüssen und erhaltenen Fremdgeldern erforderlich. Eine Pflicht zur unverzüglichen Abrechnung der eigenen Gebührenansprüche sei entbehrlich.

Nr. 2 mit der starren Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung von Fremdgeldern an den Berechtigten berücksichtige nicht hinreichend anderweitige Vereinbarung, etwa wenn der Mandant zunächst ein Verbleiben der ihm zustehenden Gelder beim Anwalt auf dem Anderkonto wünsche. Oftmals müsse auch erst geprüft werden, ob etwa ein eingereichter Scheck gedeckt sei. Auch bei Nr. 6 sei klarzustellen, daß die vom Mandanten gewollte Verwahrung damit nicht ausgeschlossen werde.

Diesen Bedenken könnte besser Rechnung getragen werden, wenn darauf hingewiesen werde, daß zur Verwaltung fremder Gelder ein Anderkonto zu führen sei, auf das in geeigneter Form hinzueisen sei.

Im grundsätzlichen Bereich wird beanstandet, daß der Ausschuß 3 Empfehlungen in die Berufsordnung aufnehmen wolle. In einer Berufsordnung gehe es um sanktionsfähige Ge- und Verbote; Empfehlungen hätten dort nicht zu suchen. Im übrigen würden solche Empfehlungen die Gefahr in sich bergen, von den Zivilgerichten als vertragliche Nebenpflichten interpretiert zu werden. Damit

würde aus den Empfehlungen über den Umweg des Haftungsrechts doch wieder zwingende Verhaltensnormen.

Diskutiert wird noch, ob die Vorschläge des Ausschusses 3 zur Neuformulierung unter Beachtung der heutigen Diskussionsergebnisse in den Ausschuß zurückverwiesen werden sollen.

Im Einklang mit den verbliebenen Mitgliedern der Satzungsversammlung erläutert **Dr. Haas**, daß eine solche förmliche Zurückverweisung nicht erforderlich sei; die Diskussion über die Vorschläge des Ausschusses 3 solle vielmehr zu Beginn der nächsten Sitzung fortgeführt werden.

**Dr. Haas** schließt die Sitzung um 13.00 Uhr und dankt den erschienenen Mitgliedern der Satzungsversammlung für die fruchtbare und engagierte Diskussion.

Bremen, den 15.03.1996

Köln, den 14.03.1996

(Dr. Haas)

(Muhr)

Vorsitzender

Schriftführer